

Arbeitsgemeinschaft

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe
Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Mittelstraße 28 – 79331 Teningen
TEL/FAX: 07641/52874

GmbH

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 – 77652 Offenburg
TEL: 0781/9265-0 – FAX: 0781/9265-24

STADT WOLFACH

Bebauungsplan „Campingplatz Stegbauernhof - Halbmeil“

Grünordnungsplan

mit naturschutzrechtlicher Eingriffsbewertung
sowie Ausgleichsvorschläge bzw. Vorschläge für Ersatzmaßnahmen

Erläuterungsbericht

Inhalt

Erläuterungsbericht

	Seite
1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung	4
2.1 Landwirtschaftliche Nutzung	4
2.2 Erholungsfunktion / Erholungseignung	4
2.3 Biotoppotential	5
2.4 Zum Wasserhaushalt	8
2.5 Boden	8
2.6 Klima	8
2.7 Landschaftsbild	9
3 Hinweise zu Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	9
3.1 Biotoppotential	9
3.2 Boden	11
3.3 Landschaftsbild	11
4 Zusammenfassung zu Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	12
Schriften	12
Anlage 1.1 Lage des Planungsgebiets	
Anlage 1.2 Bewertung des Vorhabens im Landschaftsplan	
Anlage 1.3 Lage der nach § 24a NatSchG kartierten Biotope	
Anlage 2.1 Bewertungsstufen für Belange des Artenschutzes	
Anlage 2.2 Klimadaten für das Gebiet um Wolfach	
Anlage 2.3 Fotodokumentation zum Landschaftsbild	
Anlage 2.4 Fotodokumente	
Anlage 4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Anlage 4.2 Pflanzliste	

1 Einleitung

1.1 Projekt und Lage des Gebiets

Die Stadt Wolfach plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Anlage eines Campingplatzes. Das Planungsgebiet liegt am östlichen Eingang des Ortsteils „Halbmeil“ oberhalb der Bundesstraße 294 (vgl. Anlage 1.1). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Die Höhe über NN liegt zwischen 290 und ca. 350 m, die Fläche ist nach Südwesten geneigt. Naturräumliche Einheit: 153 – Mittlerer Schwarzwald.

Geologisch ist das Gebiet durch anstehende Flasergneise gekennzeichnet, die im Osten mit sog. „Triburger Graniten“ in Verbindung stehen (BGR 1994).

Die potentielle natürliche Vegetation im Gebiet wird durch den Hainsimsen- und Waldschwingel-Tannen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum* bzw. *Abieti-Fagetum*) repräsentiert (MÜLLER U. OBERDORFER 1974).

Das Gebiet wird wesentlich durch einen kleinen Bach am Westrand entwässert (Stegbächle) im Gebiet selbst liegt eine Mulde, in der das Niederschlagswasser des „Biesle“, eine Fläche im Nordosten des Geltungsbereichs gesammelt und in das Stegbächle abgeleitet wird.

1.2 Rechtsgrundlagen der Grünordnungsplanung

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Grünordnungsplans bildet das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz–NatSchG) für Baden-Württemberg.

Nach § 7 dieses Gesetzes zeigen Grünordnungspläne die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Landschaftsrahmenprogramm, in Landschaftsrahmenplänen und in Landschaftsplänen aufgeführten Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§§ 1 und 2 NatSchG) auf. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Der Grünordnungsplan ist auch das Instrument zur Ausformung und Umsetzung der Planungsziele und -leitlinien des § 1(5) BauGB.

Im vorliegenden Plan wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt.

1.3 Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Im **Regionalplan** (Rvso 1995) ist die Fläche nicht enthalten.

Im **Landschaftsplan** der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach wird das Vorhaben als erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des Boden- und Biotopotentials bewertet (vgl. Anlage 1.2).

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach von 1977 wird derzeit fortgeschrieben. Im Zusammenhang mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans liegen mehrere Stellungnahmen von

Trägern öffentlicher Belange vor, die bei den jeweiligen Kriterien (Kap. 2) genannt werden. Stellungnahmen liegen vor vom Amt für Landwirtschaft und Bodenschutz Offenburg, vom Landratsamt Ortenaukreis (Gesundheitsamt) sowie vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Freiburg. Von der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen mehrere nach dem NatSchG (§24a) „**besonders geschützte Biotope**“ (vgl. Anlage 1.3).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Bestand wurde im Mai 1999 aufgenommen.

2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Das Gebiet ist überwiegend als Acker bzw. als Wiese genutzt. Hinzu kommen Flächen mit Obstbau-Nutzung, von denen zwei Teilflächen nur extensiv bzw. nur noch sporadisch bearbeitet werden; Weiter liegt eine Anlage mit mit niedrigen Obstbäumen (vorwiegend Kirschen) im Gebiet. Auf der Fläche „Kreuzbühl“ hat sich eine Besenginster-Heide-Vegetation entwickelt. Diese Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Das Amt für Landwirtschaft und Bodenschutz Offenburg weist in seiner Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans darauf hin, daß die Fläche eine vergleichsweise gute Bodengüte aufweist und zu einem wesentlichen Anteil begrenzt hängig und damit zur Ackernutzung geeignet ist. Bedenken gegen die Ausweisung werden zurückgestellt, da für die Eigentümerfamilie durch die Umnutzung Möglichkeiten zur Existenzsicherung bestehen.

2.2 Erholungsfunktion/Erholungseignung

Der Bebauungsplan soll dem Tourismus im Gebiet dienen. Sie dient also primär der Erholung des Menschen, wobei diese Funktion jedoch nur einer bestimmten Gruppe zugute kommt. Andere Erholungssuchende, z.B. Wanderer könnten den Eingriff ins Landschaftsbild jedoch durchaus auch als negativ empfinden.

Zu berücksichtigen ist auch, daß der vorgesehene Standort in der Nähe der B 294 liegt, von der ein erheblicher Lärmpegel ausgeht, der die Erholungseignung des Standortes vermindert.

Das Gesundheitsamt Offenburg weist in seiner Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans darauf hin, daß eine Prüfung der Lärmbelästigung sowie möglicher Lärmschutzmaßnahmen anzuregen sei, da für eine ausreichende Erholung eine ungestörte Nachtruhe unentbehrlich ist. Für einen erholsamen Schlaf soll der Mittelpegel innen 30 dB(A) nicht übersteigen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Freiburg betrachtet die Ausweisung in seiner Stellungnahme als problematisch, da passiver Lärmschutz nicht möglich ist. Es schlägt die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens vor, um festzustellen, ob die Lärmimmissionswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, eingehalten werden. Damit kann nachgewiesen werden, unter welchen Bedingungen der Standort aus emissionsrechtlicher Sicht als Campingplatz ausgewiesen werden kann. Das Lärmschutzgutachten wird derzeit erstellt.

2.3 Biotoppotential / Naturschutz (vgl. Bestandsplan zum Grünordnungsplan)

Zur Bewertung des Biotoppotentials sind im Bestandsplan die Teilflächen 1-14 eingetragen, die innerhalb des Planungsgebiets bzw. an dieses grenzen. Die Teilflächen werden beschrieben in Anlehnung an die 9-stufige Skala für Belange des Artenschutzes von KAULE (1989; vgl. Anlage 2.1) bewertet. Zudem wird der morphologische Zustand der Gewässer verbal bewertet.

• Teilfläche 1 Gewässer mit Vegetation (Stegbächle)

(Bewertet wird auch der obere Abschnitt des Stegbächles im Bereich der Auffüllung, der außerhalb des Bebauungsplan-Gebiets liegt.)

Unterer Abschnitt: Bach mit naturnahem Längsverlauf, natürliche Sohle mit kristallinem Geschiebe. Gut ausgeprägte Verzahnung zwischen Gewässer und angrenzender Fläche. Naturnaher Uferbewuchs v. a. aus Schwarzerle, Esche, Hasel, auch Kirsche, Eiche. Reife Struktur

◆ Als Biotop nach § 24a NatSchG geschützt

Oberer Abschnitt: Verlauf durch eine Erdauffüllung. Hier wurde ehemaliger Dobel verfüllt. DGK 1:5000 verzeichnet eine Verdolung des Bachs. Bei der Bestandserhebung wurde ein oberirdisches Gewässer vorgefunden, dessen Ufer mit Ablagesteinen gesichert ist. Der Verbau weist jedoch schwere Schäden auf. Das Wasser versickert streckenweise. Gehölzbewuchs entlang des Ufers fehlt.

Beeinträchtigungen:

Unterer Abschnitt: Ablagerungen im Uferstreifen und am Gewässer. An der linken Uferböschung wurde vor nicht allzu langer Zeit der Gehölzbestand streckenweise auf den Stock gesetzt und mit Nadelbäumen (zur Christbaumnutzung?) bepflanzt.

Oberer Abschnitt: Naturferne Uferverbauung mit Erosionsschäden; Versickerungstrecken.

Bewertungen

Unterer Abschnitt

Bewertung Artenschutz: 6 Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

Bewertung Gewässerökologie: bedingt naturnah Der Gehölzbestand selbst sowie der überwiegende Verlauf der Strecke sind naturnah (Abwertung durch Ablagerungen sowie Entfernen der Ufergehölze und Bepflanzen mit Nadelbäumen).

Oberer Abschnitt:

Bewertung Artenschutz: 1: extrem naturfern; Fläche stark belastet

Bewertung Gewässerökologie: extrem naturfern

• **Teilflächen 2 + 6 Gehölzbestände östlich des Fahrweges**

Gehölzbestände. Teilweise außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs. Aufgebaut aus standortsgemäßen Laubgehölzen. Struktur reich. Bodenvegetation entspricht dem Standort.

- ◆ **Teilfläche 2 als Biotop nach § 24a NatSchG geschützt; Teilfläche 6 wurde in der Kartierung nicht erfaßt, hat jedoch ebenfalls den Charakter eines Feldgehölzes.**

Bewertung Artenschutz: 6

Für den Naturhaushalt im Gebiet von allgemeiner Bedeutung.

• **Teilfläche 3 „Kreuzbühl“ mit Besenginsterheide-Vegetation.**

- ◆ **Als Biotop nach § 24a NatSchG geschützt**
- ◆ **Bodendenkmal**

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 7 *Bestand von örtlicher bis regionaler Bedeutung für den Naturschutz.*

• **Teilflächen 4 + 5 Obstanlagen**

Teilweise aufgelassene **Obstanlage** (üw. Apfelbäume) aus **Hochstämmen und Jungbäumen**. Nitrophytische Bodenvegetation, die nur extensiv bzw. überhaupt nicht mehr genutzt wird. Augenscheinlich keine regelmäßige Mahd. Durch fehlende Mahd geht der Artenreichtum in der Krautschicht zurück. Die älteren Bäume werden offensichtlich nicht mehr gepflegt.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: (5-)6 *Bestand örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die fehlende Pflege werden die Bäume voraussichtlich nicht über einen langen Zeitraum zu erhalten sein.*

• **Teilflächen 7 Grünland**

Zweischürige, artenreiche Mähwiesen

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 5 (-6) *Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.*

• **Teilfläche 8 Böschungsvegetation unterhalb „Biesle“**

Böschungsvegetation; Magerrasen. Augenscheinlich nur wenig gemäht und gedüngt. In der Fläche an der nordöstlichen Böschung stehen teilweise niedrige Obstbäume, v.a. Kirschen.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 6 *Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.*

• **Teilfläche 9** **Senke mit feuchter Hochstaudenflur**

Senke, in der Wasser aus dem kleineren Einzugsgebiet „Biesle“ zusammenfließt. Zeitweise trockenfallend. Standort dauernd feucht durch Quellaustritte. Fehlende Mahd, möglicherweise weiden hin und wieder auch Rinder im Bestand.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 6 Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt. Kann durch Sicherung und entsprechende Pflege verbessert werden.

• **Teilflächen 10** **Fichtenbestände beim „Biesle“**

Fichtenwald-Bestände. Krautschicht fehlend bzw. stark verarmt.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 3 Bestand ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Standort könnte durch Umwandlung in Laub- bzw. Mischwald verbessert werden.

• **Teilfläche 11** **Feldgehölz**

Feldgehölz aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen

◆ **Als Biotop nach § 24a NatSchG geschützt**

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 6 Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt

• **Teilfläche 12** **Waldmantel**

Waldmantel; nicht geschlossen ausgebildet. Meist standortgerechte, einheimische Gehölzarten.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 5(-6) Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt. Wert kann durch Pflege verbessert werden.

• **Teilfläche 13** **Waldmantel**

Geschlossener Waldmantel aus standortgerechten, einheimischen Gehölzarten.

Bewertung Arten- und Biotopschutz: 6 Bestand von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.

• **Teilfläche 14** **Ackerfläche**

Ackerfläche. Wird nicht intensiv genutzt.

Bewertung: (3-4) Bestand ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Gesamtbewertung Arten- und Biotopschutz

Beim Gebiet handelt es sich um einen Komplex aus verschiedenen Kleinstrukturen, wie sie für die Landschaft im Mittleren Schwarzwald typisch sind. Bedrohte Arten wurden zwar nicht gefunden, durch die Verzahnung verschiedener Biotoptypen, (teilweise durch § 24a NatSchG geschützt) sowie die extensiv bewirtschafteten Obstanlagen und auch Wiesengesellschaften ist der biologisch-ökologische Wert im Vergleich zu intensiver bewirtschafteten Hofgütern der Umgegend höher anzusetzen.

Das Gebiet hat eine *hohes Entwicklungspotential* für den Naturhaushalt.

2.4 Zum Wasserhaushalt

Das Bebauungsplangebiet wird am nordwestlichen Rand durch das Stegbächle begrenzt, das dauernd Wasser führt. Im unteren Bereich wird der Bach stellenweise von Quellfluren gesäumt. Von Nordosten her („Biesle“) wird ein kleineres Gebiet durch einen zeitweise austrocknenden Graben entwässert. Dieser Wasserlauf ist vor seiner Mündung in das Stegbächle auf längerer Strecke verdolt.

2.5 Boden

Eine Bodenkartierung liegt nicht vor. Die Böden sind auf Biotit-Graniten (Triberger Granit) entstanden. Es handelt sich vorwiegend um sandige Lehm Böden, an einzelnen Standorten sind sandige Böden ausgebildet (MÜLLER & DIETRICH 1999). Die Mächtigkeit der Böden ist in den gering geneigten Flächen des Kerngebiets so groß, daß dort Ackerbau stattfinden konnte. An den stärker geneigten Flächen mit Grünlandnutzung dürfte die Bodenschicht weniger mächtig sein.

Bewertung: *Die Bodenfunktionen sind im Landschaftsplan bewertet (vgl. Anlage 1.2). Sie haben überwiegend eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt, in Bereichen mit Sandböden als Standort wird ihnen eine hohe Bedeutung zugesprochen.*

Die Einrichtung des Campingplatzes ist mit teilweise weitreichenden Bodenbewegungen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in den Boden-Lebensraum darstellen.

2.6 Klima

Zur Charakterisierung des Klimas im Gebiet vgl. Anlage 2.2.

Von Bedeutung ist die Kaltluftentstehung an den Talhängen und deren Abfluß. Im übrigen wirken sich die Emissionen des Straßenverkehrs bei bestimmten Wetterlagen auf das Wohlbefinden der späteren Nutzer aus.

Bewertung: *Die Einrichtung des Campingplatzes dürfte keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima im Gebiet haben. Emissionsbelastung durch den Straßenverkehr.*

2.7 Landschaftsbild

Der Komplex aus Grünland- und Ackerflächen, Feldhecken, Waldbeständen und -rändern, Obstbäumen samt Hofgebäuden sowie Kreuzbühl mit der Besenginsterheide sind ausgesprochen typisch für das Gebiet. Der Hof fügt sich mit diesen Strukturen harmonisch in die Schwarzwaldlandschaft ein. (vgl. Fotodokumente Anlagen 2.3 und 2.4)

Bewertung: hoch und gegen Eingriffe sehr empfindlich

3. Konflikte Hinweise für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehene Einrichtung eines Campingplatzes stellt einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar und greift darüber hinaus in den gewachsenen Biotopkomplex und Boden ein. Soweit möglich, sollte der Eingriff vermieden werden.

Die Eingriffe werden im folgenden beschrieben, soweit sie nach dem derzeitigen Planungsstand erkennbar sind. Es werden Ausgleichshinweise aus fachlicher Sicht gegeben, die möglichst im Planungsgebiet selbst bzw. in der unmittelbaren Umgebung stattfinden sollen. Soweit Eingriffe nicht ausgeglichen werden können, werden Hinweise für mögliche *Ersatzmaßnahmen* gegeben. Dabei wurde nicht geprüft, inwieweit eine Umsetzung möglich ist (etwa bezüglich der Eigentumsverhältnisse).

3.1 Biotoppotential / Naturschutz

• Teilfläche 1 Stegbächle mit Vegetation

Unterer Abschnitt: Ein Eingriff an dieser Stelle ist nicht geplant. Dieser Abschnitt mitsamt der Gehölzvegetation an den Böschungen bis zum Fahrweg weist ein Entwicklungspotential für den Biotop- und Artenschutz auf. Damit eignet sich das Gebiet grundsätzlich für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Oberer Abschnitt: Die Fläche liegt nicht im Bebauungsplangebiet und ist durch die Planung nicht betroffen. Die Wiederherstellung des an dieser Stelle versickernden Fließgewässers könnte als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für den Eingriff dienen.

• Teilflächen 2 + 6 Gehölzbestände entlang des Weges

In die Gehölzbestände wird durch die Planung nicht eingegriffen. Sie können zusammen mit Teilfläche 1 (Stegbächle mit Randgewuchs) und dem Kreuzbühl (TF 3) für die künftige Campingfläche als Abgrenzung nach Westen dienen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen darstellen. Dabei sollte zwischen den Ausgleichs-/Ersatzflächen und der künftig genutzten Campingplatz-Fläche ein Abstandstreifen von mindestens 5 m eingehalten werden.

- **Teilfläche 3 Ginsterheide am Kreuzbühl**

Fläche wird durch die Ausweisung des Campingplatzes nicht berührt. Die Pflege und Entwicklung dieser Fläche kann als Ausgleich/Ersatzmaßnahme für den Eingriff dienen. Dabei sollte zwischen den Ausgleichs-/Ersatzflächen und der künftig genutzten Campingplatz - Fläche ein Abstandsstreifen von mindestens 10 m eingehalten.

- **Teilflächen 4 + 5 Obstbaumbestände**

In Teilfläche 4 wird durch Erdbewegungen und Anlage von Stellplätzen in den Bestand eingegriffen. Teilfläche 6 soll in die „Sport- und Freizeitanlage“ eingegliedert werden. Eine Erhaltung des Bestandes ist damit nicht mehr sichergestellt.

Ausgleichsvorschlag: Für den Eingriff in den Baumbestand können Ersatzpflanzungen von Obst-Hochstämmen im Bereich Bieslen vorgesehen werden, Der Bestand soll dort in Qualität und Quantität ersetzt werden.

- **Teilflächen 7 Grünlandflächen**

Durch die Planung wird in die bestehenden Grünlandflächen eingegriffen. Ein Ausgleich kann hier nicht erfolgen, da keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Als Ersatzmaßnahme sollen Umgestaltung, Schutz und Entwicklung des Stegbächles mit Gewässerrandstreifen im Westen des Gebiets vorgenommen werden.

- **Teilfläche 8 Magerrasen unterhalb „Biesle“**

Teilfläche ist nicht vom Eingriff betroffen. Die Entwicklung und Pflege der Magerrasens an den Böschungen im Sinne des Naturschutzes kann als Ersatz für den Eingriff ins Landschaftsbild gewertet werden. Die Obstbäume können wie bisher genutzt werden.

- **Teilfläche 9 Feuchte Hochstaudenflur unterhalb „Biesle“**

Teilfläche ist nicht vom Eingriff betroffen. Die Entwicklung und Pflege des Hochstaudenbestandes im Sinne des Naturschutzes kann als Ersatz für den Eingriff ins Landschaftsbild gewertet werden.

Die Senke wird durch einen Graben entwässert, der im unteren Teil bis zur Mündung ins Stegbächle verdolt ist. Der Graben fällt zeitweise trocken. Er soll bis zur Mündung geöffnet werden. Das offene Gewässer kann in den Sport- und Abenteuerbereich eingegliedert werden.

- **Teilflächen 10 Nadelholzbestände**

Die Flächen sind nicht vom Eingriff betroffen. Langfristig empfiehlt sich Umbau in Mischwald mit hohem Anteil an Laubbäumen, der als Mittelwald bewirtschaftet wird.

- **Teilfläche 11 Feldgehölz**

Feldgehölz ist von der Planung nicht betroffen. Als besonders geschützter Biotop sollte ein Abstandsstreifen von mindestens 5 m zum genutzten Bereich des Campingplatzes eingehalten werden.

- **Teilflächen 12+ 13 Waldmäntel/-ränder aus Laubgehölzen**

Waldmantel ist von der Planung nicht direkt betroffen. Es sollte ein mindestens 5 m breiter Abstandsstreifen zum genutzten Bereich eingehalten werden, da der Naturschutzwert bei direktem Angrenzen bzw. durch die Nutzung dieser Flächen stark vermindert würde.

- **Teilfläche 14 Ackerfläche**

Ackerboden ist vom Eingriff betroffen. Ausgleich kann mit den Maßnahmen am Stegbächle erfolgen.

3.2 Boden

Bei der Einrichtung der Zelt- und Stellplätze für Campingwagen werden weitreichende Erdbewegungen notwendig sein, die einen Eingriff in den bestehenden Boden erfordern. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Als Ersatzmaßnahme können die Gehölzbepflanzungen an den entstehenden Böschungen dienen.

3.3 Landschaftsbild

Der Eingriff ins Landschaftsbild ist erheblich. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen mit standortsgemäßen heimischen Gehölzarten kann als gestalterische Ersatzmaßnahme gewertet werden.

Als weitere Ersatzmaßnahmen können die Umgestaltungsmaßnahmen am Stegbächle dienen.

4. Zusammenfassende Hinweise zu Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Der Schwerpunkt der Ersatzmaßnahmen liegt in der Sicherung und Entwicklung der im Folgenden beschriebenen Teilbereiche im Sinne des Naturschutzes. Wenn endgültig feststeht, welche Flächen für Ausgleich bzw. Ersatz für den Eingriff zur Verfügung stehen, sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan für diese Gebiete erstellt werden.

Die entsprechenden Bereiche sind im Übersichtsplan dargestellt (vgl. Anlage 4.1).

Sie sollten im Lageplan als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft eingetragen werden, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Die übrigen Flächen sollen durch entsprechende Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Stadt / Betreiber des Platzes gesichert werden.

1. **Kreuzbühl (Teilfläche 3)**
Sicherung und Pflege der Besenginsterheide unter Erhaltung des lockeren Gehölzbestandes im Sinne des Naturschutzes.
2. **Gehölzbestände am Nordwestrand des Gebiets (Teilflächen 2 und 6)**
Die Bestände können durch regelmäßige Pflege erhalten werden.
3. **Naturnahe Entwicklung des Stegbächles mit der angrenzenden Vegetation zwischen Wald und B 294**

Entlang des oberen Abschnitts zwischen Wald und Gehölzbestand soll nach der naturnahen Umgestaltung¹ beidseitig ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen standortsgemäß bepflanzt und zugunsten der Stadt gesichert werden.

Am unteren Abschnitt soll ebenfalls der Gehölzbestand links und rechts des Stegbächles gesichert werden. Die Nadelholzpflanzung am rechten Ufer soll beseitigt werden. Der standortsgemäße Gehölzbestand wird sich aus den Stockausschlägen voraussichtlich wieder entwickeln. Alle Abfälle im Gehölzstreifen sollen beseitigt werden.

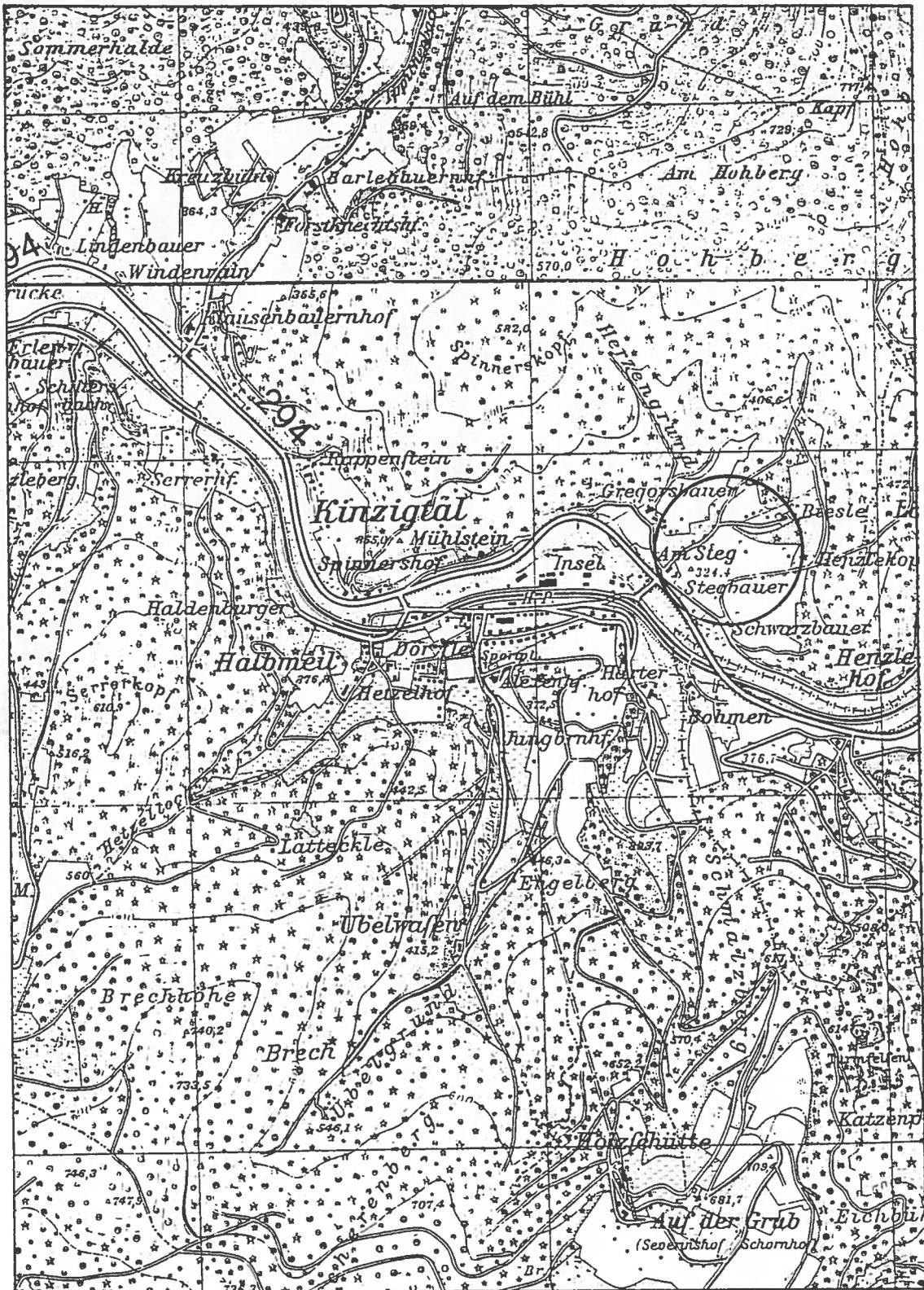
Durch geeignete Maßnahmen soll deutlich gemacht werden, daß die Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht zum genutzten Bereich des Campingplatzes gehören.

Langfristig soll der Gehölzbestand so gepflegt und entwickelt werden, daß er entlang des Fahrwegs (linker Gewässerrandstreifen) bzw. zum angrenzenden Wiesengebiet rechts (rechter Gewässerrandstreifen) von einem gestuften Waldmantel begrenzt wird.

Steu

¹ Die Auffüllung wurde mit Datum vom 1.3.1988 vom Landratsamt Ortenaukreis bau- und naturschutzrechtlich genehmigt. Als Auflage ist der Graben nach Abschluß der Auffüllung wieder in naturnaher Weise auszubilden.

Lage des Planungsgebiets östlich Wolfach



Bewertung des Vorhabens im Landschaftsplan

LANDSCHAFTSPLAN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WOLFACH - OBERWOLFACH
Bewertung von Vorhaben

Vorhaben:	Campingplatz Stegbauer	Nr. Kt 5
Ort:	Wolfach-Kinzigtal	
Lage:	östlich Halbmeil, oberhalb des Stegbauernhofes	
Größe:	ca. 5 ha	

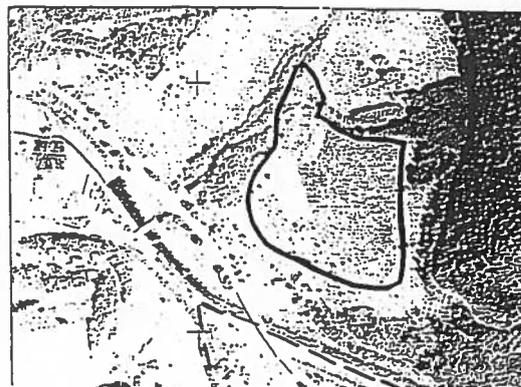
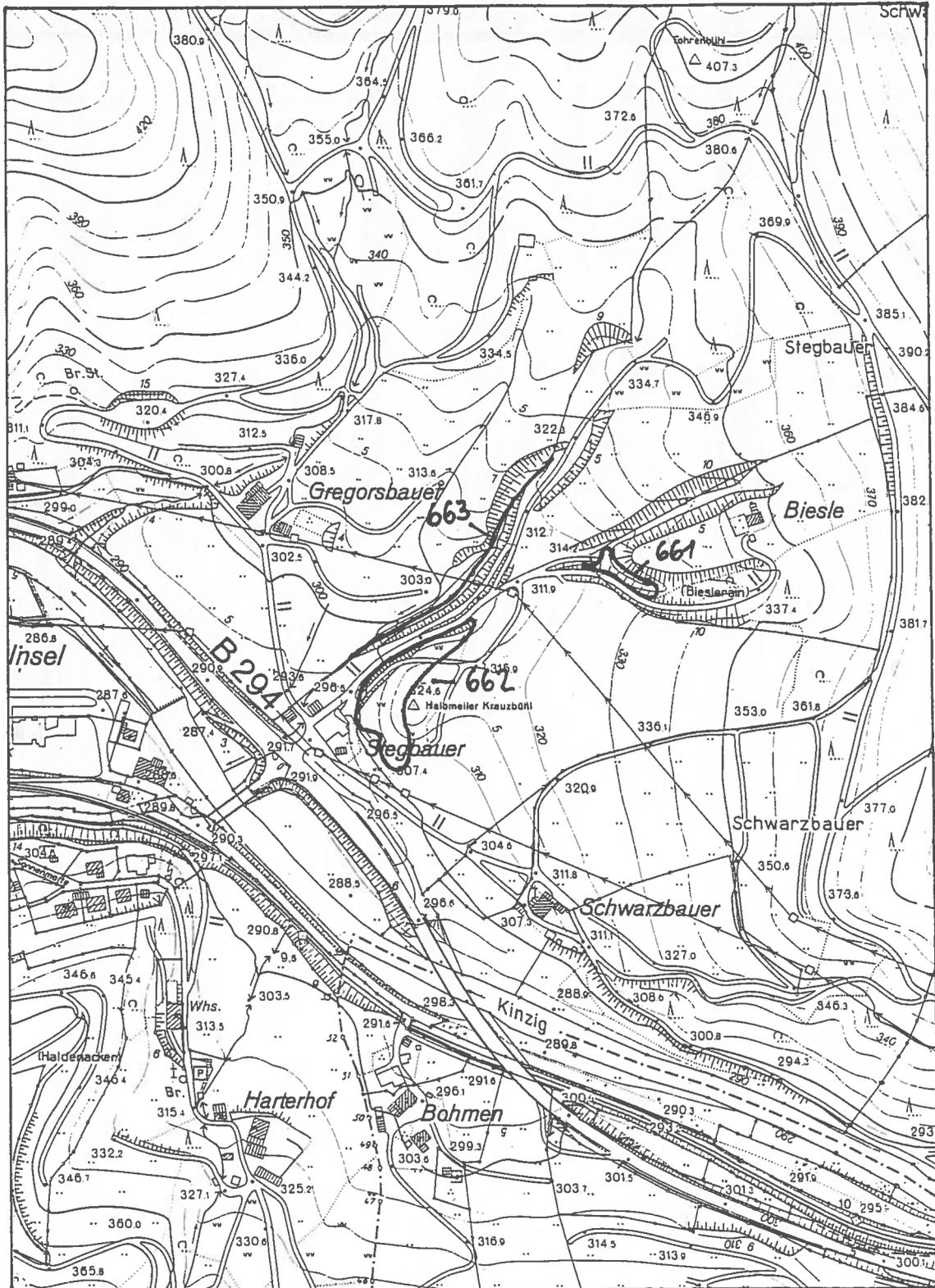


Foto / Luftbild M 1:10.000

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)					
Boden- funktionen	2-4				vorwiegend sandige Lehmböden am leicht bis mäßig geneigten Hang insgesamt vorwiegend: mittlere Bedeutung einzelne Bereiche mit Sandboden als Standort für die natürliche Vegetation : hohe Bedeutung
		1-3	1-3	1-3	
	naturliche Vegetation	Kulturpflanzen	Wasserkreislauf	Filter und Puffer	
Grund- und Oberflächen- gewässer	im Westen grenzt ein Bachlauf mit geschlossenem Gehölzsaum an (geschützter Biotop n. § 24a)				mittlere - hohe Bedeutung
Klima, Luft	Bereich mit Bedeutung für Kaltluftentstehung und -abfluß				mittlere Bedeutung
Arten- und Biotopschutz	vorwiegend Ackernutzung, z.T. Grünland mit Obstgehölzen im Westen grenzt ein Magerrasen mit Gehölzstrukturen an				mittlere Bedeutung
Landschafts- bild, Erholung	offener Talhang von Wald bzw. Gehölzstrukturen umgeben				mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung			
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen / Gefährdungen durch das Vorhaben ergeben sich insbesondere für das Boden- und das Biotoppotential. Aufgrund der vorhandenen Hangneigung sind für die Anlage eines Campingplatzes umfangreiche Geländemodellierungen (evtl. Anlage von Terrassen) mit entsprechenden Eingriffen in den anstehenden Boden und die Morphologie erforderlich. Hier sollte auf eine landschaftliche Gestaltung hingewirkt werden. Auch der beabsichtigte Zugang zum Bachwasser, evtl. mit Wasserspielen und benachbarte empfindliche Bereiche können zu Konflikten mit Naturschutzziele (§24a-Biotope) führen. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erweist sich der hier empfohlenen GOP besonders hilfreich.</p>			
Bewertungs- einstufung	(♦)	geeignet mit Auflagen kritisch / kritisch in Teilbereichen ungeeignet / ungeeignet in Teilbereichen	Planungs- empfehlung Eingriffsbewertung Grünordnungsplan zum B-plan

Lage der nach § 24 a NatSchG kartierten Biotope



Bewertungsstufen für Belange des Artenschutzes

(aus KAULE 1986)

Bewertung	Kriterien und Beispiele
9	Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung (NSG oder NP). Seltene und repräsentative natürliche und extensiv genutzte Ökosysteme. In der Regel alte und/oder oligotrophe Ökosysteme mit Spitzenarten der Rote Liste, geringe Störung, soweit vom Typ möglich große Flächen. Wälder, Moore, Seen, Auen, Felsfluren, alpine Ökosysteme, Küstenökosysteme, Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Acker, Stadtbiotop mit hervorragender Artenausstattung.
8	Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene (NSG/ND). Wie 9, jedoch weniger gut ausgebildet, vorrangig auch zurückgehende Waldökosysteme und Waldnutzungsformen, extensive Kulturökosysteme und Brachen, Komplexe mit bedrohten Arten, die einen größeren Aktionsraum benötigen.
7	Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung, LSG oder geschützter Landschaftsbestandteil als Schutzstatus anstreben. Nicht oder extensiv genutzte Flächen mit Rote-Liste-Arten zwischen Wirtschaftsflächen, regional zurückgehende Arten, oligotrophente Arten, Restflächen der Typen von 8 und 9, Kulturflächen, in denen regional zurückgehende Arten noch zahlreich vorkommen. Altholzbestände, Plenterwälder, spezielle Schlagfluren, Hecken, Bachsäume, Dämme etc., Sukzessionsflächen mit Magerkeitszeigern, regionaltypische Arten; Wiesen und Äcker mit stark zurückgehenden Arten, Industriebrache, Böschungen, Parks, Villengärten mit alten Baumbeständen.
6	Kleinere Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen (Kleinstrukturen) nur in Landschaftskomplexen LSG, in der Regel kein spezieller Vorschlag zur Unterschutzstellung, ggf. geschützter Landschaftsbestandteil. Unterscheidet sich von 7 durch Fehlen oder Seltenheit von oligotrophenten Arten und Rote-Liste-Arten. Bedeutend für Arten, die in den eigentlichen Kulturflächen nicht mehr vorkommen. Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Fichtenanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; kleinere Sukzessionsflächen in Städten, alte Gärten und Kleingartenanlagen.
5	Nutzflächen, in denen nur noch wenig standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften. Grenze der „ordnungsgemäßen“ Land- und Forstwirtschaft; Äcker und Wiesen ohne spezifische Flora und Fauna, stark belastete Abstandsflächen, Fichtenforste, Siedlungsgebiete mit intensiv gepflegten Anlagen.
4	Nutzflächen, in denen nur noch Arten eutropher Einheitsstandorte vorkommen bzw. die Ubiquisten der Siedlungen oder die widerstandsfähigsten Ackerunkräuter. Randliche Flächen werden beeinträchtigt. Äcker und Intensivwiesen, Aufforstungen in schutzwürdigen Bereichen, Fichtenforste auf ungeeigneten Standorten (entsprechend sehr artenarm), dicht bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen extensiv genutzten Restflächen.
3	Nur für sehr wenige Ubiquisten nutzbare Flächen, starke Trennwirkung, sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend. Intensiväcker mit enger Fruchtfolge, stark verarmtes Grünland, 4–8 höhere Pflanzenarten/100 m ² , Wohngebiete mit „Einheitsgrün“, Zwergkoniferen, Rasen, wenige Zierpflanzen. Forstplantagen in Auen und in anderen schutzwürdigen Lebensräumen.
2	Fast vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Gülle-Entsorgungsgebiete in der Landwirtschaft, extrem enge Fruchtfolgen und höchster Chemieeinsatz, intensive Weinbau- und Obstanlagen, Aufforstungen in hochwertigen Lebensräumen, Intensiv-Forstplantagen.
1	Vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen sehr starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Innenstädte, Industriegebiete fast ohne Restflächen, Hauptverkehrsstraßen.

Klimadaten für das Gebiet um Wolfach

(aus REKLIP 1995)

Temperaturen		
(für 1951-1980)		[°C]
Jahresmittel		8-9
Monatsmittel	Januar	0-1
	April	7-8
	Juli	16-17
	Oktober	10-11
Mittel während der Vegetationsperiode		13-14

Niederschläge		
(für 1951-1980)		[mm]
Jahresmittel	Median	1260-1440
	1. Quintil	1080-1260
	4. Quintil	1440-1620
Monatsmittel	Januar	135-150
	April	90-105
	Juli	90-105
	Oktober	75-90
Mittel während der Vegetationsperiode		540-630

Nebelhäufigkeit im Winter

< 10 %

Bioklima

Wärmebelastung durchschnittlich
Kältestreß durchschnittlich

8-12 Tage/Jahr
20-30 Tage/Jahr

Fotodokumente zum Landschaftsbild



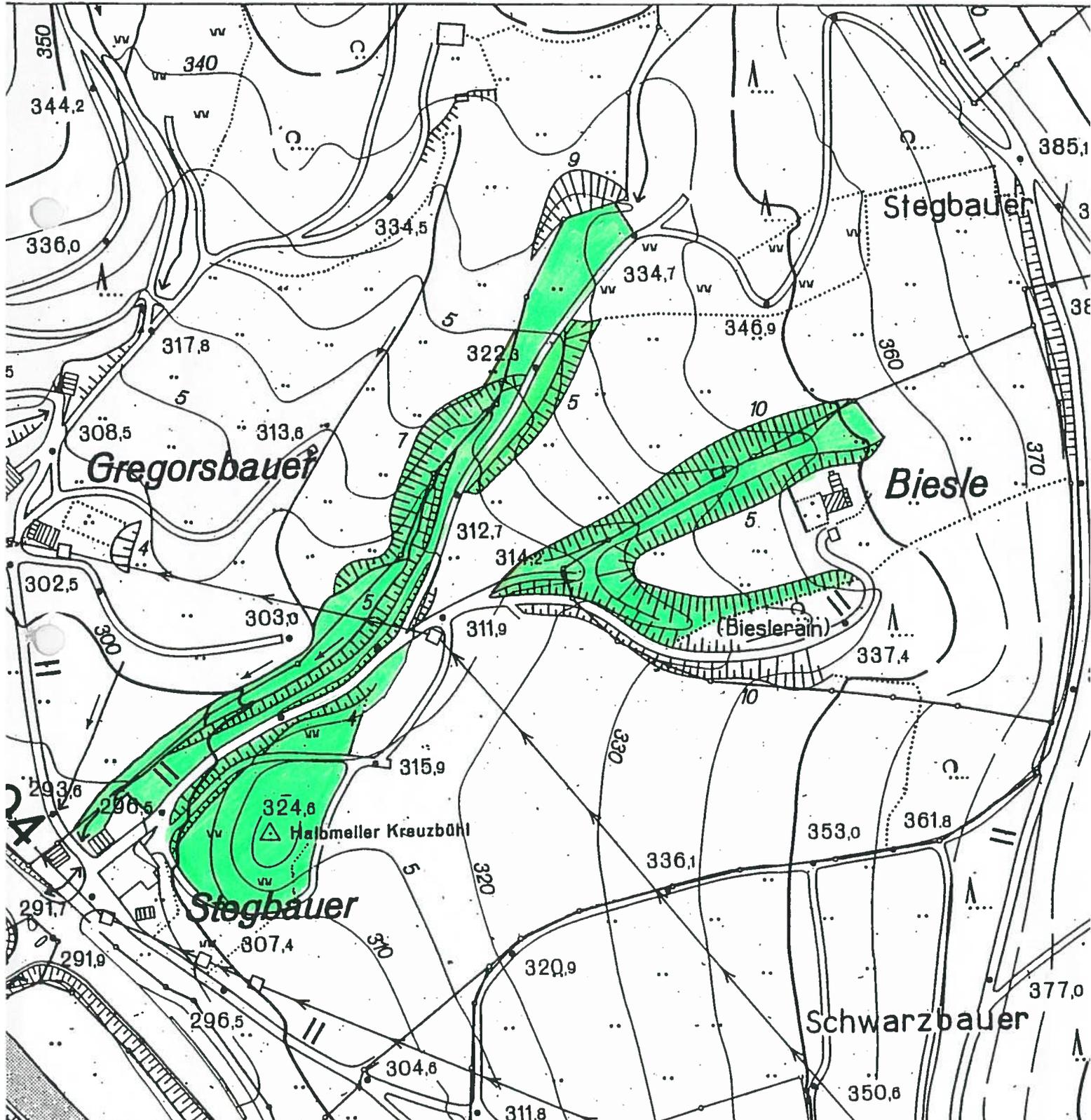
Fotodokumente

1. Blick vom höchsten Punkt (Waldrand) über die Wiesen nach Westen
2. Blick auf den „Kreuzbühl“ mit blühendem Besenginster



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gekennzeichneten Gebiete liegen teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans, teilweise außerhalb. Ihre Kennzeichnung erfolgte ausschließlich aufgrund naturschutzfachlicher Gesichtspunkte, unabhängig von Eigentumsrechten u.ä., die noch zu überprüfen sind.



Pflanzliste

Baum- und Straucharten zur Bepflanzung der Böschungen im Camping-Bereich sowie auf den privaten Grünstreifen.

a) neue Böschungen im SO – Gebiet

niedrige Bäume/hohe Sträucher; > 5 m; zu 65 % anpflanzen

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus avellana</i>	Hasel

Sträucher < 5 m; zu 35 % anpflanzen

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn

Die Böschungen sollen dicht bepflanzt werden. Zudem sollen an geeigneten Stellen folgende hochwachsende Baumarten angepflanzt werden:

<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

b) private Grünflächen, insbesondere Eingrünung im SSW des Gebiets

Baumarten; zu 65 % anpflanzen

<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Sträucher; zu 35 % anpflanzen

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn